



**Organ der Österreichischen Gesellschaft für Vermessung und Geoinformation und der Österreichischen Geodätischen Kommission**

98. Jahrgang 2010 / ISSN: 1605-1653  
<http://www.ovg.at>

**Herausgeber und Medieninhaber:** Österreichische Gesellschaft für Vermessung und Geoinformation (OVG), Austrian Society for Surveying and Geoinformation, Schiffamtsgasse 1-3, A-1020 Wien zur Gänze. Bankverbindung: Österreichische Postsparkasse BLZ 60000, Kontonummer PSK 1190933. ZVR-Zahl 403011926.

**Präsident der Gesellschaft:** Dipl.-Ing. Gert Steinkellner, Tel. (01) 21110-2714, Fax (01) 21110-4624, Schiffamtsgasse 1-3, A-1020 Wien.

**Sekretariat der Gesellschaft:** Dipl.-Ing. Karl Haussteiner, Tel.(01) 21110-2311, Fax (01) 2167551, Schiffamtsgasse 1-3, A-1020 Wien.

**Schriftleitung:** Dipl.-Ing. Stefan Klotz, Tel. (01) 21110-3609, Dipl.-Ing. Ernst Zahn, Tel. (01) 21110-3209, Dipl.-Ing. Andreas Pammer, Tel. (01) 21110-5336, Schiffamtsgasse 1-3, A-1020 Wien. Fax (01) 2167551, E-Mail: [vgi@ovg.at](mailto:vgi@ovg.at).

**Manuskripte:** Bitte direkt an die Schriftleitung senden. Es wird dringend ersucht, alle Beiträge in digitaler Form zu übersenden. Genaue Angaben über die Form der Abfassung des Textes sowie der Abbildungen (Autoren-Richtlinien) können bei der Schriftleitung angefordert werden bzw. sind auf <http://www.ovg.at> unter „VGI Richtlinien“ zu ersehen. Beiträge können in Deutsch oder Englisch abgefasst sein; Hauptartikel bitte mit einer deutschsprachigen Kurzfassung und einem englischen Abstract sowie Schlüsselwörter bzw. Keywords einsenden. Auf Wunsch können Hauptartikel einem „Blind-Review“ unterzogen werden. Nach einer formalen Überprüfung durch die Schriftleitung wird der Artikel an ein Mitglied des Redaktionsbeirates weitergeleitet und von diesem an den/die Reviewer verteilt. Artikel, die einen Review-Prozess erfolgreich durchlaufen haben, werden als solche gesondert gekennzeichnet. Namentlich gezeichnete Beiträge geben die Meinung des Autors wieder, die sich nicht mit der des Herausgebers decken muss. Die Verantwortung für den Inhalt des einzelnen Artikels liegt daher beim Autor. Mit der Annahme des Manuskriptes sowie der Veröffentlichung geht das alleinige Recht der Vervielfältigung und Wiedergabe auf den Herausgeber über.

**Redaktionsbeirat für Review:** Univ.-Prof. Dr. Fritz K. Brunner, Univ.-Prof. Dr. Norbert Pfeifer, Univ.-Prof. Dr. Harald Schuh,

Dipl.-Ing. Gert Steinkellner, Prof. Dr. Josef Strobl, O.Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Hans Sünkel und Univ.-Doz. Dipl.-Ing. Dr.iur. Christoph Twaroch

**Copyright:** Jede Vervielfältigung, Übersetzung, Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen sowie Mikroverfilmung der Zeitschrift oder von in ihr enthaltenen Beiträge ohne Zustimmung des Herausgebers ist unzulässig und strafbar. Einzelne Photokopien für den persönlichen Gebrauch dürfen nur von einzelnen Beiträgen oder Teilen davon angefertigt werden.

**Anzeigenbearbeitung und -beratung:** Dipl.-Ing. Stefan Klotz, Tel. (01) 21110-3609, Schiffamtsgasse 1-3, A-1020 Wien. Unterlagen über Preise und technische Details werden auf Anfrage gerne zugesendet.

**Erscheinungsweise:** Vierteljährlich in zwangloser Reihenfolge (1 Jahrgang = 4 Hefte). Auflage: 1200 Stück.

**Abonnement:** Nur jahrgangsweise möglich. Ein Abonnement gilt automatisch um ein Jahr verlängert, sofern nicht bis zum 1.12. des laufenden Jahres eine Kündigung erfolgt. Die Bearbeitung von Abonnementangelegenheiten erfolgt durch das Sekretariat. Adressänderungen sind an das Sekretariat zu richten.

**Verkaufspreise:** Einzelheft: Inland 15 €, Ausland 18 €; Abonnement: Inland 50 €, Ausland 60 €; alle Preise exklusive Mehrwertsteuer. OVG-Mitglieder erhalten die Zeitschrift kostenlos.

**Satz und Druck:** Buchdruckerei Ernst Becvar Ges.m.b.H., A-1150 Wien, Lichtgasse 10.

**Offenlegung gem. § 25 Mediengesetz**

**Medieninhaber:** Österreichische Gesellschaft für Vermessung und Geoinformation (OVG), Austrian Society for Surveying and Geoinformation, Schiffamtsgasse 1-3, A-1020 Wien zur Gänze.

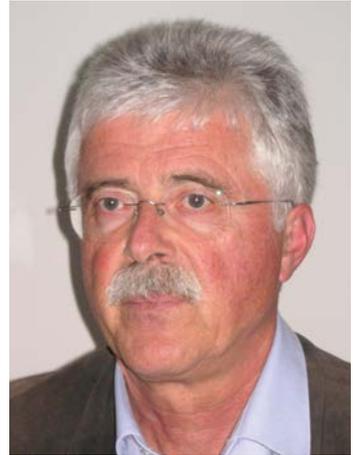
**Aufgabe der Gesellschaft:** gem. § 1 Abs. 1 der Statuten (gen. mit Bescheid der Bundespolizeidirektion Wien vom 26.11.2009): a) die Vertretung der fachlichen Belange der Vermessung und Geoinformation auf allen Gebieten der wissenschaftlichen Forschung und der praktischen Anwendung, b) die Vertretung aller Angehörigen des Berufsstandes, c) die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Kollegen der Wissenschaft, des öffentlichen Dienstes, der freien Berufe und der Wirtschaft, d) die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, e) die Herausgabe einer Zeitschrift mit dem Namen „Österreichische Zeitschrift für Vermessung und Geoinformation“ (VGI).

**Erklärung über die grundlegende Richtung der Zeitschrift:** Wahrnehmung und Vertretung der fachlichen Belange aller Bereiche der Vermessung und Geoinformation, der Photogrammetrie und Fernerkundung, sowie Information und Weiterbildung der Mitglieder der Gesellschaft hinsichtlich dieser Fachgebiete.



ÖSTERREICHISCHE GEODÄTISCHE KOMMISSION

ÖGK



## 150 Jahre Ziviltechniker, fokussiert auf das Vermessungswesen

Die Bundesfachgruppe Vermessungswesen, als Fachgruppe innerhalb der österreichischen Ziviltechniker (ZT), war aus dem Anlass des 150jährigen Bestehens unseres ZT-Berufsstandes aufgefordert, unsere Jahrestagung mit dieser Jubiläumsveranstaltung zu verbinden. Dazu seien die folgenden, einleitenden Anmerkungen erlaubt.

Mit der Staatsministerialverordnung Zl. 36.413 vom 8.12.1860 wurde das Institut der Zivilingenieure begründet, in dem die Grundzüge der behördlich autorisierten Privattechniker festgelegt wurden, die bis heute ohne grundlegende Änderungen beibehalten wurden. Zur Erlangung der Befugnis eines Privattechnikers, denen damals nur drei Klassen von Technikern angehörten, nämlich Bauingenieure, Architekten und Geometer, waren fast die gleichen Aufnahmeerfordernisse zu erfüllen, wie heute. Dies waren:

- Der Nachweis der fachlichen Befähigung durch den Nachweis bestimmter Studien,
- eine fünfjährige technische Praxis,
- die Ablegung einer Befähigungsprüfung,
- die österreichische Staatsbürgerschaft,
- ein Mindestalter von 24 Jahren.

Anlässlich der Aufnahme des Berufs eines Privattechnikers war ein Eid abzulegen und die Verleihung erfolgte durch die jeweilige Landesregierung, wo der Zivilingenieur seinen Sitz hatte. Dies sind durchgehend die gleichen Voraussetzungen, wie wir sie auch heute alle kennen und wie sich diese wohl über 150 Jahre bewährt haben.

Bis 1913 bestanden in einzelnen Kronländern Ingenieurkammern auf freiwilliger Basis und auf der Grundlage des Vereinsgesetzes. Es gab vor 1913 keine obligatorische Mitgliedschaft, kein Disziplinarrecht und kein Schiedsgericht zur Schlichtung von Zwistigkeiten.

Da andere bürgerliche Berufe, wie Notare, Advokaten, Ärzte zur Wahrung ihrer Interessen Berufsverbände in der Form von Kammern gründeten, wollten auch die Ingenieure ihre Standesehre in vergleichbarer Form gewahrt und vertreten wissen, was dann mit dem RGeB 3/1913 zur Gründung von Ingenieurkammern führte. Mit dem RGeB 77/1913 wurde die Ziviltechnikerverordnung erlassen, in der erstmals auch die Bezeichnung Ziviltechniker vorkam, welche damit die Gesamtheit der einzelnen Privattechniker umfasste.

Das Ingenieurkammergesetz wurde mehrfach novelliert, so zum Beispiel mit dem BGeB 146/1957, in dem die Unterscheidung zwischen den Bezeichnungen Ziviltechniker, Architekten, Ingenieurkonsulenten und Zivilingenieure erfolgte. Zuletzt erfolgte mit dem BGeB 157/1994 eine Novellierung derart,